

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 91 (1973)
Heft: 30: SIA-Heft, Nr. 7/1973

Artikel: Katastrophenhilfe im Ausland - eine Aufgabe für Baufachleute
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser «Rat» wäre, auf ein einzelnes Büro bezogen, als schwere Beleidigung einklagbar! Es zeugt von grosser Unverfrorenheit, die vorbehaltlose Weitergabe von Einsparungen an den Bauherrn als *neue* Dienstleistung zu stipulieren, handelt es sich doch gerade hier um den wesentlichsten wirtschaftlichen Vorteil, der dem Bauherrn aus der Zusammenarbeit mit dem Architekten erwächst. Denn jeder seriöse Architekt sieht in der Weitergabe von Einsparungen eine unabdingbare Pflicht, die sich auch eindeutig aus der *Standesordnung des SIA* ergibt. Gerade für dieses Verhalten erwartet der Architekt am wenigsten eine spezielle Anerkennung oder gar Belohnung.

– «Honorarrechnung nach Pauschalen und nicht in Prozenten nach Bauabrechnung.»

Wie leicht man es sich doch machen kann! Wenn es sich auch bei der Frage der Honorarberechnung um ein nicht eindeutig zu lösendes Problem handelt, kann doch keinesfalls das Pauschalhonorar als das allein Richtige bezeichnet werden. Der SIA strebt eine gerechte Lösung an, nicht eine, die sich zu Reklamezwecken besonders eignet! Deshalb sieht die Honorarordnung die Berechnung nach Prozenten der Bausumme vor, ohne aber die Pauschale auszuschliessen. Ihre Anwendung muss dem Ermessen im einzelnen Falle vorbehalten bleiben. Honorarpauschalen jedoch generell zu fordern, geht nicht an.

– «Breites Angebot von Spezialisten, entweder aus dem eigenen Büro oder in Zusammenarbeit mit anerkannten leitenden Büros.»

Die Aufforderung an die Architekten, sich als GP einzurichten, ist – derart postuliert – unzulässig, da dieser Organisationsform natürlich auch Mängel anhaften. Zudem ist es die Pflicht des Architekten immer schon gewesen, dem Bauherrn die bestgeeigneten Spezialisten zu empfehlen.

– «Leistung von Qualitätsarbeit und damit Vertrauen beim Bauherrn wecken.»

Einen zweiten Gipfel der Unverfrorenheit erklimmt F. Sch. wohl mit der Forderung nach Qualitätsarbeit! Sicher gibt es auch unter den Architekten bessere und schlechtere

Fachleute. Da der Titel «Architekt» nicht geschützt ist, sind die schlechteren möglicherweise zahlreicher als z. B. unter den Rechtsanwälten, die trotzdem, als Opfer einiger schwarzer Schafe, von gewissen Leuten gesamthaft als «Halsabschneider» betitelt werden. Schuld an solchen verallgemeinernden Urteilen ist wohl zur Hauptsache die Mentalität der Menschen, die nur «Unglücksfälle und Verbrechen» zur Kenntnis nimmt, nicht aber die Unsumme pflichtgetreuer, durchaus erfolgreicher Tagesabläufe. Die Aufforderung, Qualitätsarbeit zu leisten, ist rundweg eine Beleidigung für einen Berufsstand!

– «Sofern notwendig, im Interesse des Bauherrn mit GP, TU oder GU zusammenarbeiten.»

Die Aufforderung zur Zusammenarbeit unterstellt eine Abwehrfront, die vor einigen Jahren teils bestanden haben mag. Heute muss sie als Teil einer sehr merkwürdigen Kampagne gegen die Architekten aufgefasst werden.

*

Man wäre allenfalls versucht, die hier kritisch beleuchteten «Postulate» von F. Sch. zunächst als gute Ratschläge hinzunehmen. Sie enthalten aber in scheinbar harmlosem Gewand scharfe Angriffe auf den Architektenstand, die zudem als Wiederholung auffallen, wenn man sich vergleichend an die zwar anders formulierten, aber inhaltlich wiederum gleich lautenden Stellen seines Berichtes in der «NZZ» Nr. 25 vom 17. Februar 1973) erinnert. Auch der Einwand, es handle sich um den Bericht eines PR-Mannes, dürfte nicht gehört werden. Denn der Autor ist Diplom-Ingenieur und als solcher sicher auch über die Seriosität des überwiegenden Teils seiner Architektenkollegen im Bild. Auch der schwere Stand der Architekten im Konkurrenzkampf ist ihm gewiss bekannt.

Dass die bisher von den Generalunternehmern wenigstens öffentlich nicht geübte Kritik gegenüber den Architekten jetzt von einem SIA-Mitglied publiziert worden ist, stimmt traurig. Was mag Anlass dazu geboten haben?

Adresse des Verfassers: Hch. E. Huber, dipl. Arch. ETH, SIA, In Böden 88, 8046 Zürich.

Katastrophenhilfe im Ausland – eine Aufgabe für Baufachleute

DK 62.007.2:624

Über das im Aufbau befindliche Schweizerische Korps für Katastrophenhilfe im Ausland ist in der Presse schon einiges berichtet worden. Dieser Aufruf ist nun einmal ganz besonders an die *Baufachleute* gerichtet.

Ziel des Korps ist es, die schweizerische humanitäre Hilfe im Ausland zu erweitern, sei es zur Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder eventuell der UNO oder aber für eine eigentliche Bundesaktion. Dabei wurde darauf geachtet, eine schweizerische Lösung – die unserem Kleinstaat angemessen ist – zu schaffen. Vorgesehen sind die Elemente Sanität, Technik, Versorgung, Übermittlung und Transporte. Das Element «Technik», das alle Berufe des Bauwesens umfasst, hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- Sicherstellung der Bewegung der übrigen Einsatzelemente im Katastrophengebiet durch Offenhalten von Strassen, Flussüberquerungen usw.
- Wiederinstandstellung von Teilgebieten der Verkehrsverbindungen, der Wasserversorgung usw., soweit möglich durch Einsatz von Baumaschinen
- Bereitstellung von Notunterkünften und Unterstützung der einheimischen Bevölkerung beim Bau von Behelfsunterkünften

- Wiederaufbaustudien in Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen und Regierungsstellen, insbesondere auch Beschaffung von Planungsgrundlagen.

Für den praktischen Einsatz werden fachlich kompetente und allgemein geeignete Fachleute der Bereiche Planung, Bauleitung und Bauausführung benötigt. Für das technische Kader werden Bauingenieure, Ingenieur-Techniker, Baumeister gesucht. Für den Beraterstab: Tiefbauingenieure, Geologen, Kulturingenieure, Forstingenieure, Architekten und Planungsspezialisten. Für das Baukader: Bauführer, eine grössere Zahl Poliere und Vorarbeiter der Berufe Maurer, Zimmermann, Strassenbauer, Tiefbauer. Vereinzelt werden auch Vermessungsingenieure, Bauzeichner, Sprengspezialisten benötigt. Es ist vorgesehen, im Einsatzgebiet *einheimische Hilfskräfte* einzusetzen. Soweit möglich wird Material des Bundes und der Armee eingesetzt. Es ist deshalb erwünscht, jedoch nicht Bedingung, dass die Freiwilligen in der Armee eingeteilt sind.

Eine allgemeine Anstellungsvereinbarung, die mit jedem Freiwilligen nach erfolgter Prüfung der Anmeldung abgeschlossen wird, regelt einerseits die Frist, innert welcher er für eine Hilfsaktion verfügbar ist, und andererseits die Dauer dieser Mission. Es wird Wert darauf gelegt, dass die

Anstellungsvereinbarung vom Arbeitgeber des Freiwilligen beglaubigt wird. Die Aufbietungsfrist für das Gros beträgt zwei bis vier Wochen, die Einsatzdauer zwei bis drei Monate. Die allgemeine Anstellungsvereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und kann erneuert werden. Alle zwei bis drei Jahre hat der Freiwillige damit zu rechnen, für einen Auslandseinsatz des Korps aufgeboten zu werden. Es wird beabsichtigt, mit 1000 Freiwilligen einen Vertrag abzuschliessen; das ist etwa der drei- bis vierfache Bestand an Personen, die bei einem Bundeseinsatz maximal ins Ausland geschickt werden.

Der Lohn des in einem Anstellungsverhältnis stehenden Freiwilligen ist sichergestellt. Die Bezüge der selbständig erwerbenden Freiwilligen werden im Rahmen der Besoldungsverordnung des Bundes festgelegt. Während des Einsatzes wird überdies eine Taggeld-Entschädigung ausge-

richtet. Selbstverständlich wird für einen genügenden Versicherungsschutz gesorgt. Die Einzelheiten der finanziellen Bedingungen werden in einem individuellen Vertrag, der vor der Erfüllung jeder Mission abgeschlossen wird, festgelegt.

Die Art des Einsatzes des Katastrophenkorps ist dem Ursprungsland des Roten Kreuzes angemessen. Es ist eine typisch schweizerische Lösung. Diese Hilfe kann den von unverschuldeter Not betroffenen Menschen gebracht werden. Mit einer vorgängigen gründlichen Rekognoszierung wird dafür gesorgt, dass die Hilfe des schweizerischen Freiwilligenkorps der Lage entsprechend eingesetzt wird und dass die Hilfsgüter an die richtige Stelle gelangen.

Die Werbekampagne für das Freiwilligenkorps läuft dieser Tage ab. *Umgehende Anmeldung an:* Delegierter des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland, Eidgenössisches Politisches Departement, 3003 Bern.

Die Grundsätze des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge

DK 368.412

Von Dr. J. Z. R. Gallasz, Zürich

Ausgangslage

Am 3. Dezember 1972 haben Volk und Stände das Dreisäulen-System in der Bundesverfassung verankert. Dem Obligatorium der zweiten Säule steht somit nichts im Weg. Die rechtliche Gestaltung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) erfolgt auf der Grundlage des revidierten Verfassungsartikels BV 34^{quater} sowie des entsprechenden Ausführungsgesetzes. Das Gesetz, welches die nähere Regelung der beruflichen Vorsorge zu treffen hat, befindet sich in Ausarbeitung und wird frühestens auf den 1. Januar 1975 in Kraft treten. Es wird sich um ein Rahmengesetz handeln, das die Minimalanforderungen festlegt, die an die Vorsorgeeinrichtungen der zweiten Säule gestellt werden.

Die wichtigsten Grundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze haben den Charakter von Mindestanforderungen. Jede Vorsorgeeinrichtung kann sich nach ihrem Gutfinden einrichten, soweit den Mindestanforderungen Genüge geleistet wird.

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle Arbeitnehmer, deren Jahreslohn 12000 Fr. übersteigt. Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen.

Gedekte Risiken

Es müssen die drei Risiken Alter, Invalidität und Tod gedeckt werden.

Beiträge

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind von der Vorsorgeeinrichtung so festzusetzen, dass sie bei voller Beitragsdauer und normaler wirtschaftlicher und demographischer Entwicklung die Ausrichtung der gesetzlichen Mindestleistungen ermöglichen. Die Arbeitgeberbeiträge müssen mindestens die Hälfte der Kosten decken.

Mindestleistungen

Die Altersleistungen der Vorsorgeeinrichtungen sollen bei vollständiger Beitragsdauer zusammen mit der AHV für Einzelpersonen ein Ersatzeinkommen von 60% erreichen. Personen, die bei Inkrafttreten des Obligatoriums infolge ihres Alters nicht mehr lange genug Beiträge bezahlen können, um ohne besondere Massnahmen auf die gesetzlichen Mindestleistungen zu kommen, gehören zur Eintrittsgeneration. Ein Teil der Angehörigen der Eintrittsgeneration wird gestaffelt nach Einkommen und Alter reduzierte

Leistungen erhalten. Anspruch auf die ungekürzten Mindestleistungen haben: Angehörige der Eintrittsgeneration, deren Jahreseinkommen 20000 Fr. nicht übersteigt bereits nach 10jähriger Beitragsdauer, solche, deren Jahreseinkommen 36000 Fr. übersteigt nach 20jähriger Beitragsdauer, solche mit Jahreseinkommen zwischen 20000 Fr. und 36000 Fr. nach 10- bis 20jähriger Beitragsdauer.

Freizügigkeit

Bei Stellenwechsel ist der Vorsorgeschutz vollständig zu erhalten, d. h. die volle Freizügigkeit zu gewähren.

Teuerungsausgleich

Die laufenden Leistungen werden der Preisentwicklung angepasst.

Steuererleichterungen für Vorsorgeeinrichtungen im Kt. Zürich

Das Zürcher Steuergesetz vom 8. Juli 1951 befreit Personalfürsorgestiftungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton und von ihnen nahestehenden Unternehmungen von der Steuerpflicht, sofern die Mittel der Stiftung dauernd und ausschliesslich der Personalfürsorge dienen (§ 16 lit. f StG). Die gesetzlichen Voraussetzungen lassen sich wie folgt charakterisieren:

Soziale Zwecksetzung

Betriebliche Vorsorgeinstitutionen, die Steuerfreiheit geniessen wollen, haben sich die Aufgabe zu stellen, die Betriebsangehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Tod, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder unverschuldeter Notlage zu sichern bzw. zu unterstützen. Auch die unmittelbare Betreuung der Arbeitnehmer während der Arbeitspausen (Betriebskantinen) wird als Personalfürsorge anerkannt.

Rechtliche Verselbständigung der Vorsorgeeinrichtung

Das Vermögen, welches Personalfürsorgezwecken dient, muss rechtlich verselbständigt werden. Wo den Arbeitnehmern nur Ermessensleistungen – d. h. Auszahlungen nach Belieben des Stiftungsrates – erbracht werden, muss die Vorsorgeinstitution in Form der Stiftung gekleidet werden. Die Rechtsform der Genossenschaft ist nur dann zulässig, wenn die Destinatäre feste Rechtsansprüche auf Leistungen aus Personalfürsorge besitzen.

Destinatärkreis

Steuerfreie Vorsorgeeinrichtungen müssen einen geschlossenen Destinatärkreis haben. Die Fürsorge beschränkt